

21. II. **434. Gewässerkorrekturen.** Der Kantonsrat teilt mit, daß er in seiner Sitzung vom 20. Februar 1933 den Antrag des Regierungsrates über die Kreditbewilligung für die Korrektur des Lochbaches in den Gemeinden Bauma und Sternenbergr vom 26. Januar 1933 beraten und gemäß gleichlautendem Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 14. Februar 1933 folgenden Beschluß gefaßt habe:

I. Für die Korrektur des Lochbaches in den Gemeinden Bauma und Sternenbergr wird in Anwendung von § 5 des Wasserbaugesetzes auf Rechnung des Titels XI. C. 52 (Gewässerkorrekturen) ein Kredit von Fr. 345,000 bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Diese Mitteilung geht an die Direktion der öffentlichen Bauten zum Vollzug und an die Direktion der Finanzen zur Kenntnisnahme.